



Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 15. April 2014 – FH-Mitteilung Nr. 51/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 36/2016
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 15. April 2014 – FH-Mitteilung Nr. 51/2014

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 36/2016

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Studien- und Prüfungselemente	4
§ 8 Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 9 Durchführung von Prüfungen	4
§ 10 Auslandsstudiensemester im Studiengang „Elektrotechnik“	4
§ 11 Praxissemester im Studiengang „Elektrotechnik mit Praxissemester“	5
§ 12 Praxisprojekt	5
§ 13 Bachelorarbeit und Kolloquium	5
§ 14 Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde	6
§ 15 Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen	6
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6
Anlage 1 Studienplan „Elektrotechnik“	7
Anlage 2 Studienplan „Elektrotechnik“ in der Variante mit Auslandsstudiensemester	9
Anlage 3 Studienplan „Elektrotechnik mit Praxissemester“	11
Anlage 4 Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen	13
Anlage 5 Wahlpflichtmodule	14

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang Elektrotechnik vertretenen Fachgebiete vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

Das Bachelorstudium in den Studiengängen „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Ein breites Spektrum an Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Mathematik und Informatik bildet innerhalb des Studiengangprofils die Basis für das Verständnis und die professionelle Anwendung der vermittelten spezifischen Kenntnisse aus anwendungsorientierten Fachgebieten des Vertiefungsstudiums.

Die Kombination aus der fundierten Vermittlung von Grundlagen und aktueller Anwendungstechnik befähigt die Absolventen und Absolventinnen in einem breit angelegten Berufsfeld innerhalb der elektrischen Energietechnik und anderer Gebiete der Elektrotechnik tätig zu werden. In

allen Schlüsselfachgebieten werden vornehmlich systemische Methoden zur Bewältigung von elektrotechnischen Problemen vermittelt, die bei den Absolventinnen und Absolventen das Fundament für ein lebenslanges Lernen legen.

Die elektrische Energietechnik befasst sich mit der Erzeugung, Verteilung und Umwandlung elektrischer Energie. Durch die Entwicklung neuer Techniken, verbunden mit dem Einsatz rechnergestützter Programmsysteme und neuer Kommunikationstechnologien, sind für Absolventinnen und Absolventen der elektrischen Energietechnik neue und überaus spannende berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb der Energieversorgung entstanden.

Durch die gleichzeitig vermittelte Methodenkompetenz werden die Absolventinnen und Absolventen nachhaltig in die Lage versetzt, sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums effizient neue Kompetenzbereiche selbstständig zu erschließen. Darüber hinaus qualifizieren sich die Studierenden bei entsprechendem Studienerfolg für ein wissenschaftlich geprägtes, postgraduales Masterstudium.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt und dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium, hat insgesamt einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform: „B.Eng.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Elektrotechnik“ bzw. „Elektrotechnik mit Praxissemester“ angegeben.

§ 4 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit beträgt bei den Studiengängen „Elektrotechnik“ sieben Semester, beim Studiengang „Elektrotechnik mit Praxissemester“ acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut.

(3) Das Studium im Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in ein dreisemestriges Kernstudium und ein viersemestriges Vertiefungsstudium.

Das Studium hat insgesamt einen Umfang von 210 Leistungspunkten. Davon sind 17 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Das Studienvolumen der ersten sechs Semester beträgt im Pflicht- und Vertiefungsbereich insgesamt 180 Leistungspunkte.

Das Studium schließt im siebten Semester mit dem Bachelorprojekt, bestehend aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab. Das Praxisprojekt wird mit 15 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(4) Das Studium im Studiengang „Elektrotechnik mit Praxissemester“ gliedert sich in ein dreisemestriges Kernstudium und ein fünfsemestriges Vertiefungsstudium.

Das Studium hat insgesamt einen Umfang von 240 Leistungspunkten. Davon sind 17 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Das Studienvolumen der ersten sechs Semester beträgt im Pflicht- und Vertiefungsbereich insgesamt 180 Leistungspunkte.

Das Studium beinhaltet im siebten Semester ein Praxissemester im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Studium schließt im achten Semester mit dem Bachelorprojekt, bestehend aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab. Das Praxisprojekt wird mit 15 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(5) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienpläne in den Anlagen 1 bis 5.

§ 5 | Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO. Eine praktische Tätigkeit ist abweichend zu § 6 RPO als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 10 RPO. Weiter können Prüfungsleistungen, die als Zugangsvoraussetzungen entsprechend der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, nicht als Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums anerkannt werden.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Elektrotechnik, Electrical Engineering, Maschinenbau, Mechanical Engineering, Physikingenieurwesen, Physical Engineering, Angewandte Chemie, Applied Chemistry oder in anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum Studium nicht zugelassen. Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, werden Studierenden, die innerhalb der Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“, „Elektrotechnik mit Praxissemester“, „Elektrotechnik PLuS“ und „Electrical Engineering (AOS)“ des Fachbereichs Energietechnik wechseln, übertragen. Gleiches gilt für identische Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Fachhochschule Aachen erbracht wurden.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Energietechnik gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 7 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbständig anwenden können.

(2) Das Kernstudium der Studiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ umfasst die Modulprüfungen gemäß Anlage 1–3.

(3) Das Vertiefungsstudium der Studiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ umfasst die Prüfungen gemäß Anlage 1–3.

(4) Für alle Praktika im Rahmen der Module, in denen die Studierenden an Geräten, Maschinen und Einrichtungen arbeiten, die nur in Räumlichkeiten der Fachhochschule Aachen oder bei Kooperationspartnern verfügbar sind, und für die eine Anleitung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig ist, besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Das Vertiefungsstudium beinhaltet weiterhin eine Projektwoche im fünften Semester. Für alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht.

(6) Ferner beinhaltet das Studium in den Studiengängen „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(7) Im Kern- und Vertiefungsstudium werden Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 4 angeboten. Ein entsprechendes Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.

§ 8 | Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Gemäß § 15 Absatz 8 RPO müssen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen ab dem dritten Fachsemester Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika, Projekten und der Projektwoche des Vertiefungsstudiums ist der Nachweis von mindestens 35 Leistungspunkten der Modul-

prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters zum Semesterbeginn des Vertiefungsstudiums.

§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel in der Sprache angeboten, in der die Vorlesungen durchgeführt werden.

(2) Eine Prüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 60 bis 240 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede dieser Prüfungen bestanden sein. Die Note errechnet sich gemäß § 13 Absatz 6 RPO als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen. Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf drei beschränkt.

Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen. Der Anspruch auf die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Rücktritt ohne triftigen Grund gemäß § 22 Absätze 1 und 2 RPO oder Täuschung gemäß § 22 Absätze 3 und 4 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden.

(5) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 | Auslandsstudiensemester im Studiengang „Elektrotechnik“

(1) Anstelle des sechsten Regelstudiensemesters im Vertiefungsstudium des Studiengangs „Elektrotechnik“ kann auch ein Auslandsstudiensemester durchgeführt werden (Anlage 2). Die Module und Prüfungen des sechsten Regelstudiensemesters nach Anlage 1 werden durch Module und Prüfungen an einer ausländischen Hochschule nach Anlage 2 durchgeführt. Ziel des Auslandsstudiensemesters ist es, zusätzliche Erfahrungen durch einen Auslandsaufenthalt zu sammeln.

(2) Das Auslandsstudiensemester wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Zur Anerkennung ist das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen im Umfang von 25 Leistungs-

punkten erforderlich. Von diesen 25 Leistungspunkten können maximal 5 in Modulen zur landesspezifischen Kultur abgedeckt werden. Mindestens 20 Leistungspunkte sind in studiengangbezogenen Modulen zu erbringen. Alle Module müssen vorher im Learning Agreement definiert sein. Allgemeine Kompetenzen werden auf Grund des für die Organisation des Auslandsaufenthaltes aufgebrauchten Aufwandes mit 5 Leistungspunkten anerkannt.

Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn die oder der Studierende den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß Learning Agreement nachweisen kann.

Im Falle einer oder mehrerer im Auslandsstudiensemester nicht bestandener Modulprüfungen wird der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss das erfolgreiche Ablegen einer oder mehrerer vergleichbarer Ersatzmodule auferlegt.

(3) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Auslandsstudiensemesters bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Learning Agreements beantragen.

§ 11 | Praxissemester im Studiengang „Elektrotechnik mit Praxissemester“

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, vertiefte praktische Erfahrungen in der gewählten Studienrichtung zu sammeln. Das Praxissemester findet in der Regel in einem Industriebetrieb, einem Ingenieurbüro oder einer Forschungseinrichtung statt. Es wird mit 30 Leistungspunkten bewertet und dauert in der Regel 22 Wochen.

(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praktikums unter Benennung des betreffenden Betriebes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung der Praktikumsstelle beantragen.

(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Prüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, das Kernstudium abgeschlossen und alle Praktika des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(5) Nach Abgabe eines Praktikumsberichts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.

(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

(7) Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung geeigneter Praxissemesterstellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht. Falls bis zum Beginn des siebten Semesters keine Stelle nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Elektrotechnik“ ohne Praxissemester statt.

§ 12 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten sechs Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, das Kernstudium abgeschlossen und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte und wird nicht benotet.

§ 13 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Studiums bis auf eine Prüfung des Vertiefungsstudiums bestanden, alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert und die allgemeinen Kompetenzen im Umfang von 14 Leistungspunkten nachgewiesen hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergeb-

nisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 14 | Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus drei Bestandteilen ermittelt: der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden benoteten Prüfungen des Studiums, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen werden diese entsprechend der Workload der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gewichtet. In die zu bildende Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 75%, die der Bachelorarbeit mit 20% und die des Kolloquiums mit 5% ein.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird auf dem Zeugnis der ihr zu Grunde liegende Notenwert (Zahlenwert mit einer Nachkommastelle) angegeben.

(4) Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind im Zeugnis, im Transcript sowie im Diploma Supplement gemäß § 24 Absatz 6 RPO als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Energietechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 15 | Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen

In den Bachelorstudiengängen „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ an der Fachhochschule Aachen eingeschriebene Studierende, die das zweite oder dritte Studienjahr an einer ausländischen Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit abgestimmtem Modulplan absolvieren, können sich die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen voll anerkennen lassen.

§ 16 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 27.04.2016 (FH-Mitteilung Nr. 36/2016) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

Studienplan „Elektrotechnik“

Kernstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
101010	Mathematik 1	4 4 -			8	8	MP
101020	Informationstechnik 1	2 1 2			5	5	uMP
101030	Grundlagen der Chemie	3 - -			3	3	MP
101040	Physik 1	4 2 -			6	6	MP
101050	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	2 2 -			4	5	MP
101070	Technische Dokumentation 1 *)	1 1 -			2	2	uMP
102030	Mathematik 2		4 4 -		8	8	MP
102040	Informationstechnik 2		2 - 2		4	4	uMP
102050	Physik 2		2 2 2		6	6	MP, TN
102060	Grundgebiete der Elektrotechnik 2		4 4 2		10	11	MP, TN
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)		2 - -		2	2	TN
103010	Mathematik 3			4 4 -	8	8	MP
103020	Grundgebiete der Elektrotechnik 3			2 2 -	4	4	MP
103030	Bauelemente und Grundsaltungen			5 4 -	9	9	MP
103040	Messtechnik 1			2 1 2	5	5	MP, TN
103050	Technische Dokumentation 2 *)			1 1 -	2	2	uMP
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)			2	2	2	TN
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	28	30	30	88	90	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden;

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung; TN = Teilnahmechein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

Katalog des Wahlmoduls „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 4)

*) Im Kernstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten integriert.

Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	PM/WM	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7.	Sem. SWS	LP	PE
104010	Messtechnik 2	PM	2 1 2			Bachelorprojekt 30 LP	5	5	MP, TN
104020	Angewandte Leitungstheorie	PM	2 2 -				4	5	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 1	PM	2 2 1				5	5	MP, TN
103050	Digitaltechnik	PM	2 2 1				5	5	MP, TN
104060	Elektrische Maschinen	PM	2 2 1				5	6	MP, TN
104070	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre *)	PM	3 1 -				4	4	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 2	PM		2 1 2			5	5	MP, TN
105010	Automatisierungs- und Leittechnik	PM		2 1 2			5	6	MP, TN
105020	Elektrische Antriebe	PM		3 2 1			6	7	MP, TN
105030	Energieverteilung	PM		2 2 1			5	6	MP, TN
105040	Hochspannungstechnik	PM		2 2 1			5	6	MP, TN
105060	Projektwoche *)	PM		- - 2			2	2	TN
106010	Management von Energiesystemen	PM			2 2 1		5	7	MP, TN
106020	Regenerative Energiesysteme	PM			2 2 1		5	6	MP, TN
106030	Wahlpflichtmodul 1	WM ¹⁾			Σ 5		5	5	MP
106040	Wahlpflichtmodul 2	WM ¹⁾			Σ 5		5	5	MP
106050	Wahlpflichtmodul 3	WM ¹⁾			Σ 5		5	5	MP
9000	Bachelorprojekt - Praxisprojekt - Bachelorarbeit - Kolloquium *)					X		15 12 3	
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (Sum of hours and credit points)		28	28	25		81	120	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden;

PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul; PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = Teilnahmeschein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

1) Aus dem Katalog für die Wahlpflichtmodule (Anlage 5) müssen 3 Module im Umfang von 3 x 5 Leistungspunkten ausgewählt werden. Alternativ dazu können auch andere Leistungen auf Antrag anerkannt werden:

- Studienprojekte
- Projekte in Betrieben

*) Im Vertiefungsstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten integriert.

Studienplan „Elektrotechnik“ in der Variante mit Auslandsstudiensemester

Kernstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
101010	Mathematik 1	4 4 -			8	8	MP
101020	Informationstechnik 1	2 1 2			5	5	uMP
101030	Grundlagen der Chemie	3 - -			3	3	MP
101040	Physik 1	4 2 -			6	6	MP
101050	Grundgebiete Elektrotechnik 1	2 2 -			4	5	MP
101070	Technische Dokumentation 1 *)	1 1 -			2	2	uMP
102030	Mathematik 2		4 4 -		8	8	MP
102040	Informationstechnik 2		2 - 2		4	4	uMP
102050	Physik 2		2 2 2		6	6	MP, TN
102060	Grundgebiete Elektrotechnik 2		4 4 2		10	11	MP, TN
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)		2 - -		2	2	TN
103010	Mathematik 3			4 4 -	8	8	MP
103020	Grundgebiete Elektrotechnik 3			2 2 -	4	4	MP
103030	Bauelemente und Grundsaltungen			5 4 -	9	9	MP
103040	Messtechnik 1			2 1 2	5	5	MP, TN
103050	Technische Dokumentation 2 *)			1 1 -	2	2	uMP
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)			2	2	2	TN
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	28	30	30	88	90	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden;

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung; TN = Teilnahmechein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

Katalog des Wahlmoduls „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 4)

*) Im Kernstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten integriert.

Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	PM/WM	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7.	Sem. SWS	LP	PE
104010	Messtechnik 2	PM	2 1 2		Auslandsstudiensemester 25 LP	Bachelorprojekt 30 LP	5	5	MP, TN
104020	Angewandte Leitungstheorie	PM	2 2 -				4	5	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 1	PM	2 2 1				5	5	MP, TN
103050	Digitaltechnik	PM	2 2 1				5	5	MP, TN
104060	Elektrische Maschinen	PM	2 2 1				5	6	MP, TN
104070	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre *)	PM	3 1 -				4	4	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 2	PM		2 1 2			5	5	MP, TN
105010	Automatisierungs- und Leittechnik	PM		2 1 2			5	6	MP, TN
105020	Elektrische Antriebe	PM		3 2 1			6	7	MP, TN
105030	Energieverteilung	PM		2 2 1			5	6	MP, TN
105040	Hochspannungstechnik	PM		2 2 1			5	6	MP, TN
105060	Projektwoche *)	PM		- - 2			2	2	TN
	Module an einer ausländischen Hochschule gemäß Learning Agreement	PM			X		25	28	
9000	Bachelorprojekt - Praxisprojekt - Bachelorarbeit - Kolloquium *)					X		15 12 3	
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (Sum of hours and credit points)		28	28	25		81	120	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden

PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul; PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = Teilnahmeschein

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

*) Im Vertiefungsstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten integriert.

Studienplan „Elektrotechnik mit Praxissemester“

Kernstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
101010	Mathematik 1	4 4 -			8	8	MP
101020	Informationstechnik 1	2 1 2			5	5	uMP
101030	Grundlagen der Chemie	3 - -			3	3	MP
101040	Physik 1	4 2 -			6	6	MP
101050	Grundgebiete Elektrotechnik 1	2 2 -			4	5	MP
101070	Technische Dokumentation 1 *)	1 1 -			2	2	uMP
102030	Mathematik 2		4 4 -		8	8	MP
102040	Informationstechnik 2		2 - 2		4	4	uMP
102050	Physik 2		2 2 2		6	6	MP, TN
102060	Grundgebiete Elektrotechnik 2		4 4 2		10	11	MP, TN
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)		2 - -		2	2	TN
103010	Mathematik 3			4 4 -	8	8	MP
103020	Grundgebiete Elektrotechnik 3			2 2 -	4	4	MP
103030	Bauelemente und Grundsaltungen			5 4 -	9	9	MP
103040	Messtechnik 1			2 1 2	5	5	MP, TN
103050	Technische Dokumentation 2 *)			1 1 -	2	2	uMP
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *)			2	2	2	TN
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	28	30	30	88	90	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden;

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung; TN = Teilnahmechein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

Katalog des Wahlmoduls „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 4)

*) Im Kernstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten integriert.

Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	PM/WM	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7.	8.	Sem. SWS	LP	PE
104010	Messtechnik 2	PM	2 1 2			Praxissemester 30 LP	Bachelorprojekt 30 LP	5	5	MP, TN
104020	Angewandte Leitungstheorie	PM	2 2 -					4	5	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 1	PM	2 2 1					5	5	MP, TN
104050	Digitaltechnik	PM	2 2 1					5	5	MP, TN
104060	Elektrische Maschinen	PM	2 2 1					5	6	MP, TN
104070	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre *)	PM	3 1 -					4	4	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 2	PM		2 1 2				5	5	MP, TN
105010	Automatisierungs- und Leittechnik	PM		2 1 2				5	6	MP, TN
105020	Elektrische Antriebe	PM		3 2 1				6	7	MP, TN
105030	Energieverteilung	PM		2 2 1				5	6	MP, TN
105040	Hochspannungstechnik	PM		2 2 1				5	6	MP, TN
105060	Projektwoche *)	PM		- - 2				2	2	TN
106010	Management von Energiesystemen	PM			2 2 1			5	7	MP, TN
106020	Regenerative Energiesysteme	PM			2 2 1			5	6	MP, TN
106030	Wahlpflichtmodul 1	WM ¹⁾			Σ 5			5	5	MP
106040	Wahlpflichtmodul 2	WM ¹⁾			Σ 5			5	5	MP
106050	Wahlpflichtmodul 3	WM ¹⁾			Σ 5			5	5	MP
50	Praxissemester					X			30	
9000	Bachelorprojekt - Praxisprojekt - Bachelorarbeit - Kolloquium *)						X		15 12 3	
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (Sum of hours and credit points)		28	28	25			81	150	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden;

PM = Pflichtmodul; WM = Wahlpflichtmodul; PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = Teilnahmeschein;

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

1) Aus dem Katalog für die Wahlpflichtmodule (Anlage 5) müssen 3 Module im Umfang von 3 x 5 Leistungspunkten ausgewählt werden. Alternativ dazu können auch andere Leistungen auf Antrag anerkannt werden:

- Studienprojekte
- Projekte in Betrieben

*) Im Vertiefungsstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten integriert.

Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
399030	Technisches Englisch	2	3	MP
399390	Chinesisch für Anfänger	2	3	MP
399540	Japanisch für Anfänger	2	3	MP
399100	Niederländisch I	2	3	MP
399160	Rhetorik I (Grundlagen)	2	2	MP/TN
399170	Rhetorik II (Kommunikation u. Gesprächsführung)	2	2	MP/TN
399180	EDV, Präsentationstechniken mit Powerpoint, Flash, HTML, PD	4	3	MP/TN
399260	Grundlagen des wissenschaftlichen Journalismus	4	3	MP/TN
399720	Präsentationen/Experimentiervorträge		n. V.	MP/TN
399720	Projekte (experimentell/Recherchen/o.ä.)		n. V.	MP/TN
399300	Strahlenschutz	4	4	

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben. Zusätzlich zu den aufgelisteten Modulen können weitere Module mit Genehmigung des Prüfungsausschusses absolviert werden.

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung;

TN = Teilnahmechein; LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
106610	FEM/Simulationstechnik	4	4	MP
106620	Werkstoff- und Oberflächentechnik	5	5	MP
106630	MATLAB und SIMULINK in der Regelungstechnik	5	5	MP
399300	Strahlenschutzkurs	4	4	MP
106500	Schaltanlagentechnik	5	5	MP
106510	Blitz- und Überspannungsschutz	5	5	MP
106520	Energiewirtschaft	5	5	MP
106530	Intelligente Endgeräte	5	5	MP
105000	Leistungselektronik	5	5	MP
106550	Energiespeichertechnologien	5	5	MP
106560	Simulationen mit PSPICE	5	5	MP
106570	Einführung in die Programmiersprache Java	5	5	MP
106580	Datenbanken	5	5	MP
	Weitere Fächer siehe Aushang des Fachbereichs und Ankündigung in Campus			
Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.				